

828/AB XXII. GP

Eingelangt am 21.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 824/J der Abgeordneten Pirkhuber, Glawischnig, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Die derzeitige Fassung der Gentechnikgesetznovelle zur Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG sieht hinsichtlich der bäuerlichen Anwendung von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen (d.h. für den landwirtschaftlichen Anbau) keine spezifischen Haftungs- oder Schadenersatzregelungen vor. Diesbezügliche legistische Maßnahmen liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz. Seitens des auf Bundesebene für Fragen der Koexistenz federführend zuständigen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden derzeit mit dem Bundesministerium für Justiz Erörterungen im Hinblick auf mögliche haftungsrechtliche Optionen geführt.

Frage 2:

In der in Aussicht genommenen Novelle zum Gentechnikgesetz soll für alle Vertreiber von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, eine besondere Sorgfaltspflicht zur Hintanhaltung von Vermischungen solcher Erzeugnisse mit Waren, die bestimmungsgemäß keine GVO enthalten, eingeführt werden. Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz der betroffenen Anbauformen in der Landwirtschaft wären von den nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage hiefür zuständigen Ländern zu treffen.

Frage 3:

Die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und das Gentechnikgesetz sind dem Vorsorgeprinzip verpflichtet. Demnach dürfen gentechnisch veränderte Organismen nur nach Durchführung einer umfassenden Sicherheitsbewertung im

Hinblick auf die Hintanhaltung von unmittelbaren, mittelbaren und langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt in Verkehr gebracht werden. Diese Maxime ist auch Richtschnur für die Haltung meines Ressort bei Anträgen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie für Freisetzungen und Inverkehrbringen von GVO.

Frage 4:

Die vorgesehene Novelle zum Gentechnikgesetz sieht die Möglichkeit vor, die Standorte des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Standortregister zur Sicherung der Koexistenz wären allerdings von den Ländern zu führen. Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtete Bund/Länder-Arbeitsgruppe sollte auch diesbezüglich Optionen für eine bundeseinheitlich koordinierte Vorgangsweise erarbeiten.

Frage 5:

Zur Sicherung der Koexistenz werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Kulturart jedenfalls Maßnahmen erforderlich sein, wie sie in den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Koexistenz angeführt sind. Dabei werden die besonderen österreichischen Bedingungen betreffend Struktur der Landwirtschaft, Anteil Bio-Landwirtschaft, regionale, insbesondere topographische und klimatische Bedingungen besonders zu berücksichtigen sein. Hinsichtlich der biologischen Landwirtschaft hat Österreich zuletzt auch die Kommission ersucht, ein Konzept vorzulegen, das die Einhaltung der Erfordernisse der Biolandbau-Verordnung EG 2092/91 i.d.g.F. im Hinblick auf die Freihaltung von GVO sicherstellen soll.

Frage 6:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Justiz zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 823/J.

Frage 7:

Hiezu verweise ich auf meine Antwort zu Frage 1.

Frage 8:

Für die Kontrolle der im Bereich der Bundesländer zu treffenden Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz werden die Länder zuständig sein. Auf Bundesebene gibt es im Bereich der Saatgutkontrolle - insbesondere im Hinblick auf die Reinheitsanforderungen von Saatgut - ein effizientes Kontroll- und Überwachungssystem. Zur generellen Überwachung von gemäß der Richtlinie 2001/18/EG bzw. gemäß dem Gentechnikgesetz (GTG) in Verkehr gebrachten GVO zur Hintanhaltung schädlicher Auswirkungen von GVO auf die Gesundheit und die Umwelt ist in der in Aussicht genommenen GTG-Novelle auch ein Umweltmonitoring vorgesehen, wofür vorzugsweise das Umweltbundesamt gemäß dem Umweltkontrollgesetz in Anspruch zu nehmen sein wird.